



**Ordnung  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
an der FernUniversität in Hagen  
vom 02. November 2022**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat der Senat der FernUniversität in Hagen unter Beachtung des Kodexes „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 03. Juli 2019 mit Stand April 2022 und der Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 02. Juli 2019 die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

**Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Leitprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 4 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
- § 5 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 6 Promotionsverfahren

**Zweiter Abschnitt: Forschungsprozess**

- § 7 Handlungsleitlinien im Forschungsprozess
- § 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- § 9 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen
- § 10 Forschungsdesign
- § 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte
- § 12 Methoden und Standards
- § 13 Dokumentation
- § 14 Sicherung, Aufbewahrung und Bereitstellung von Forschungsdaten
- § 15 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

**Dritter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

- § 17 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 18 Umgang mit Hinweisgebenden
- § 19 Ombudsperson
- § 20 Ad-hoc-Kommission
- § 21 Verfahren im Rektorat
- § 22 Folgen von Verstößen
- § 23 Inkrafttreten



## Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von an der FernUniversität in Hagen tätigem Personal einschließlich dauerhaft oder gastweise tätigen sowie ehemaligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

(2) Das Verfahren vor der Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Ad-hoc-Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehene Verfahren (straf-, zivil- oder öffentlich-rechtliche Verfahren, insbesondere Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Verfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet. Das Verfahren vor der Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Ad-hoc-Kommission ist subsidiär zu Verfahren, die sich aus geltenden Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen ergeben.

(3) Am Verfahren Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind die Betroffenen, die Hinweisgebenden, die Ombudsperson, die Ad-hoc-Kommission sowie das Rektorat.

(4) Die Ombudsperson, die Ad-hoc-Kommission und das Rektorat werden administrativ durch die Zentrale Hochschulverwaltung unterstützt. Alle Beteiligten sollen die ihnen überlassenen Informationen vertraulich behandeln.

### § 2 Leitprinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Der in § 1 genannte Personenkreis ist verpflichtet – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets,

- lege artis zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und
- einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Fakultäten sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens angemessen und zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler über die an der FernUniversität in Hagen geltenden Leitprinzipien und Grundsätze zu unterrichten. Dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Veranstaltungen oder Unterweisungen anzubieten. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.



(4) Die Leitung der FernUniversität in Hagen erkennt ihre Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur, für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an. Sie schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

(5) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind bzw. werden geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

(6) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine der zentralen Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Die verantwortungsvolle Nachwuchsbetreuung ist sicherzustellen. Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern, in angemessener Frist zu begutachten und die daran anschließende berufliche Entwicklung innerhalb des wissenschaftlichen Umfeldes zu unterstützen.

### **§ 3 Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht werden, geistiges Eigentum Anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falsche Angaben, insbesondere durch

- Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten, durch Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen,
- die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- unrichtige Angaben in einer Bewerbung oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen, soweit diese wissenschaftsbezogen sind),
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
- die vorsätzliche Nennung einer Nicht-Autorin oder eines Nicht-Autors als (Mit-)Autorin oder (Mit-)Autor, oder
- die Ausgabe fremd erstellter Texte als eigene mit Einverständnis der Autorin oder des Autors („Ghostwriting“).



b) Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere in Bezug auf ein von einem anderen oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ideendiebstahl, durch die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter,
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit-)Autorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- die Verfälschung oder Abänderung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, oder
- Zustimmungsverweigerung zu Veröffentlichungen von Mitautorinnen und Mitautoren aus sachfremden Gründen.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit in anderer Weise, insbesondere durch

- Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens, Vorenthaltens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere oder ein anderer zu Forschungszwecken benötigt),
- die Verfälschung, Beseitigung oder rechtswidrige Nichtbeseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinarbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- die Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
- Vertrauensbruch als Gutachterin oder Gutachter wie auch als Vorgesetzte oder Vorgesetzter oder
- die ungeprüft, ohne hinreichende Faktenkenntnis oder unbelegt erhobenen Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber anderen.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

- der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigenen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 enthält,
- der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von § 3 Abs. 2 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(4) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 3 Abs. 2 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.



#### **§ 4 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

(1) Wer im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit etwa eine Arbeitsgruppe im Sinne der DFG-Richtlinien leitet, hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selbst wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt insbesondere die Verantwortung für eine angemessene Kommunikationskultur und Organisation, die sichern, dass die Aufgaben der Leitung, Kompetenzvermittlung, Aufsichts- und Betreuungspflichten, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal, d.h. weitere in Forschungsprojekten tätige Personen, genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

(3) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene individuelle Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Leitprinzipien und Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FernUniversität in Hagen vermittelt. Zur Leitungsaufgabe gehört zudem die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

(4) Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Dazu gehört, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einem gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

(5) Die durch die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse sind dergestalt zu verwerten, dass die Urheberrechte eines jeden Arbeitsgruppenmitglieds auch nach seinem oder ihren Ausscheiden aus der Arbeitsgruppe gewahrt werden.

(6) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Hochschulleitung zu verhindern.

#### **§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

(1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

(2) Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.



## § 6 Promotionsverfahren

(1) Durch entsprechende Regelungen in ihren Promotionsordnungen stellen die Fakultäten sicher, dass die Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Beginn der Arbeit an ihrer Dissertation über die Leitprinzipien und Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit belehrt werden. Für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten von Betreuerinnen und Betreuern sowie Doktorandinnen und Doktoranden wird der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen empfohlen.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten sollen regeln, dass die Dissertation auch in elektronischer Form auf einem Datenträger abzugeben ist. Daneben soll das Erfordernis einer eidesstattlichen Versicherung über die eigenständige Erbringung der wissenschaftlichen Arbeit als Promotionsvoraussetzung vorgesehen werden. Auf der Grundlage dieser Ordnung entwickeln die Fakultäten Normen und Verfahren für die Ungültigkeit von Promotionsleistungen und den Entzug des Doktorgrades.

## Zweiter Abschnitt: Forschungsprozess

### § 7 Handlungsleitlinien im Forschungsprozess

Im Forschungsprozess orientieren sich die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an folgenden Leitlinien. Dabei führt gemäß §3 Abs. 1 eine Abweichung von diesen Leitlinien nicht in jedem Fall zu wissenschaftlichem Fehlverhalten.

### § 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess leget artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), sollen stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt werden. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

(2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

(3) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und wie im betroffenen Fachgebiet erforderlich dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.



## **§ 9 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen**

(1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsaccessorischen Personals sollen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

(2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

## **§ 10 Forschungsdesign**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und nehmen ihn zur Kenntnis. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die FernUniversität in Hagen stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

(2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

## **§ 11 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Näheres regelt die Ordnung zum ethischen Umgang mit Forschung mit und an Menschen an der FernUniversität. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

(2) Überall dort, wo Forschungsergebnisse unmittelbar anwendbar sind, machen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Näheres regelt die Ordnung zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an der FernUniversität.



(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

## **§ 12 Methoden und Standards**

(1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

(2) Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

## **§ 13 Dokumentation**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(2) Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode gemäß den Vorgaben im betroffenen Fachgebiet dokumentiert.





## § 14 Sicherung, Aufbewahrung und Bereitstellung von Forschungsdaten

(1) Forschungsdaten (z.B. Dokumente, Interviews, Protokolle) sowie die eingesetzten Methoden, Befunde, Resultate und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware als Grundlagen für Veröffentlichungen, die an der FernUniversität in Hagen entstanden sind, sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in für die Standards des betroffenen Fachgebiets angemessener Weise zu dokumentieren und an der FernUniversität oder in standortübergreifenden Repositorien für mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Forschungsdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Soweit vertragliche Vereinbarungen eine kürzere oder längere Aufbewahrungsfrist vorsehen und dafür ausreichende sachliche Gründe (z.B. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen) bestehen, gehen diese Fristen den hier genannten Aufbewahrungsfristen vor. In diesem Fall sind die sachlichen Gründe darzulegen und zu dokumentieren. Um die Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Untersuchungen und Versuchen zu gewährleisten, ist insbesondere bei experimentellen Arbeiten auf eine genaue und nachvollziehbare Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Arbeitens zu achten.

(2) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

(3) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

(4) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Die FernUniversität stellt die für ordnungsgemäße Aufbewahrung von Forschungsdaten und zentralen Materialien notwendige Infrastruktur zur Verfügung bzw. macht bei Bedarf externe Strukturen nutzbar.

(5) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen vermeiden. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.



## § 15 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Die Förderung einer wissenschaftlichen Arbeit durch Dritte, etwa in Form von Stipendien, Drittmitteln oder anderen wirtschaftlichen oder ideellen Vorteilen, ist kenntlich zu machen.

(2) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

(3) Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

(6) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(7) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(8) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.



## **§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

(2) Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

## **Dritter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten**

### **§ 17 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

Die FernUniversität in Hagen wird zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität nachgehen, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Im Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist grundsätzlich Vertraulichkeit zu bewahren. Bestätigt sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht, so wird sie im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen gegen die Verantwortlichen ergreifen. Für das Verfahren gelten die nachfolgenden Regelungen.

### **§ 18 Umgang mit Hinweisgebenden und von Vorwürfen Betroffenen**

(1) Die zuständigen Stellen an der FernUniversität, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen – d.h. Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen – setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die FernUniversität gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

(2) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(3) Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

(4) Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.



(5) Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

(6) Die FernUniversität in Hagen überprüft grundsätzlich auch solche Anzeigen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

(7) Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die/der Hinweisgebende soll auch im Verfahren vor der Ad-hoc-Kommission angehört werden. Sie/er soll nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis informiert werden.

(8) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.

(9) Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

## § 19 Ombudsperson

(1) Das Rektorat bestellt eine erfahrene Professorin oder einen erfahrenen Professor der FernUniversität in Hagen als unabhängige Ombudsperson. Als Ombudsperson kann auch die Vertrauensdozentin oder der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft bestellt werden. Als Stellvertretung werden benannt die oder der Beauftragte zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und die oder der Ethikbeauftragte der FernUniversität in Hagen.

(2) Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Eine weitere Amtszeit einer Ombudsperson ist zulässig.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen Prorektorinnen und Prorektoren, Dekaninnen und Dekane oder Personen, die andere Leitungsfunktionen in der Hochschule innehaben, nicht das Amt einer Ombudsperson wahrnehmen.

(4) Im Falle der Befangenheit oder sonstigen Verhinderung der Ombudsperson werden die Aufgaben von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen.

(5) Die Ombudsperson berät im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität in Hagen als neutrale und qualifizierte Ansprechperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Person werden über die Internetpräsenz der FernUniversität bekannt gemacht. Alternativ steht es den Mitgliedern und Angehörigen der FernUniversität frei, sich statt an die lokale Ombudsperson an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.



(6) Mitglieder und Angehörige sollen sich an die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung wenden und sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten von an der FernUniversität in Hagen tätigen und ehemaligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern informieren. Dritte können sich ebenfalls an die Ombudsperson wenden. Die Ombudsperson berät im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Mitglieder und Angehörige, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. Sie trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen.

(7) Die Ombudsperson unterzieht die Vorwürfe einer Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf ihre Konkretheit und Bedeutung. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe unbegründet sind, informiert sie das Rektorat unter Darlegung der Gründe für dieses Ergebnis entsprechend. Sieht die Ombudsperson nach ihrer Prüfung Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt, so übermittelt sie die Informationen unter weiterer Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen an das Rektorat mit dem Antrag zur Einrichtung einer Ad-hoc-Kommission, die die Angelegenheit untersucht. Vor Einreichung des Antrags zur Einrichtung einer Ad-hoc-Kommission soll der/dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Ombudsperson gewährt werden. Das Rektorat darf den Antrag nur aus wichtigen Gründen zurückweisen. Setzt das Rektorat eine Ad-hoc-Kommission ein, nimmt die Ombudsperson beratend an dem von der Ad-hoc-Kommission durchzuführenden Verfahren teil.

(8) Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens durch das Rektorat berät die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in die Untersuchungen involviert waren, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(9) Durch die Ombudsperson wird allen Mitgliedern und Angehörigen sowie allen ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der FernUniversität in Hagen die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch in angemessener Zeit geboten.

(10) Die Ombudsperson achtet auf ein effektives Verfahren in zeitlich angemessenem Rahmen.

(11) Die Vorsitzenden der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse informieren die Ombudsperson über Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Prüfungsverfahren, welche die Entziehung von Graden oder Titeln zur Folge haben können. Die Ombudsperson kann sich jederzeit über den Stand der jeweiligen Prüfungsverfahren informieren. Sie ist berechtigt, an den entsprechenden Ausschusssitzungen ohne Antrags- und Rederecht teilzunehmen.

## **§ 20 Ad-hoc-Kommission**

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens von an der FernUniversität in Hagen tätigen oder ehemaligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern setzt das Rektorat aus eigener Veranlassung oder auf Antrag der Ombudsperson eine Ad-hoc-Kommission ein. Sie besteht für die Dauer des Verfahrens. Zu Mitgliedern der Ad-hoc-Kommission beruft das Rektorat drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter, die Mitglieder oder Angehörige der FernUniversität in Hagen sind. Zusätzlich wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils ein Ersatzmitglied benannt. Die Rektorin oder der Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Dekaninnen oder Dekane können nicht zu Mitgliedern berufen werden. Die Mitglieder sollen jeweils aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen entstammen.

(2) Die Ad-hoc-Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.

(3) Beschlussfähig ist die Ad-hoc-Kommission, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Ad-hoc-Kommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.



(4) Die Ad-hoc-Kommission ist zuständig für die Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch den in § 1 genannten Personenkreis.

(5) Die Ombudsperson nimmt an den von der Ad-hoc-Kommission durchzuführenden Verfahren mit beratender Stimme teil. Sie kann nicht zugleich Kommissionsmitglied im Sinne des Absatzes 1 sein. Die Ad-hoc-Kommission kann darüber hinaus auch weitere sachverständige Personen, die im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder für die Untersuchung des konkreten Falles besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mitbringen, zur Beratung hinzuziehen.

(6) Die Ad-hoc-Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen sowie im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität haben die Mitglieder der Ad-hoc-Kommission in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die oder der Vorsitzende der Ad-hoc-Kommission achtet auf ein effektives Verfahren in zeitlich angemessenem Rahmen.

(7) Ein Mitglied der Ad-hoc-Kommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr oder ihm selbst oder einem ihrer oder seiner Angehörigen, ihren oder seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie ihren oder seinen sonstigen wissenschaftlichen Kooperationspartner/innen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Art bringen kann. Mögliche Befangenheitsgründe sind der oder dem Kommissionsvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(8) Die Ad-hoc-Kommission ist verpflichtet, diejenigen, gegen die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben werden, darüber zu informieren, dass Ermittlungen durchgeführt werden. Belastende Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Die Betroffenen sind jederzeit befugt, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, den Namen der oder des Hinweisgebenden offenzulegen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich die oder der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und die Motive der oder des Hinweisgebenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. Ein solcher Ausnahmefall ist schriftlich gegenüber der Ad-hoc-Kommission zu begründen. Eine Offenlegung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Ad-hoc-Kommission. Die Offenlegung ist den hinweisgebenden Personen im Vorfeld mitzuteilen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(10) Die Ad-hoc-Kommission verabschiedet am Ende der Ermittlungen einen Bericht und leitet diesen mit allen weiteren ihr zum Verfahren vorliegenden Dokumenten dem Rektorat zu. Für den Fall, dass die Ad-hoc-Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten als gegeben ansieht, unterbreitet sie dem Rektorat zusätzlich eine Empfehlung für das weitere Vorgehen. Hier kommt neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

(11) Die Beratungen der Ad-hoc-Kommission sind nicht öffentlich. Die Ad-hoc-Kommission entscheidet unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Beweismittel im Rahmen der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der hierüber gefasste Beschluss wird in der Abschlussentscheidung dokumentiert. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder zu verpflichten. Die Amtszeit der Ad-hoc-Kommission endet mit Abschluss des Verfahrens im Rektorat.



## § 21 Verfahren im Rektorat

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Kommission, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Ist dies aus Sicht des Rektorats der Fall, entscheidet es auf der Basis der entsprechenden Empfehlung der Ad-hoc-Kommission über das weitere Vorgehen. Das Rektorat entscheidet in Abhängigkeit vom Schweregrad des nachgewiesenen Fehlverhaltens und seiner Folgen über die Sanktionen nach § 22.

(2) Ist das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht erheblich oder nicht erwiesen, stellt das Rektorat das Verfahren ein und unterrichtet die Beteiligten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend.

(3) Die oder der Betroffene und die oder der Hinweisgebende sind unter Angabe der maßgeblichen Gründe in jedem Fall über die Entscheidung des Rektorats zu unterrichten. Die Ombudsperson sowie die Ad-hoc-Kommission sind ebenfalls zu informieren. Die Information Dritter und der Öffentlichkeit erfolgt durch das Rektorat unter Wahrung der Schutzbedürfnisse Dritter, des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit und der wissenschaftlichen Reputation sowie zur Abwendung weiterer Schäden. Ein Anspruch der Öffentlichkeit auf Information besteht nicht.

(4) Das Rektorat dokumentiert das Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens im Rektorat trägt die Ombudsperson dafür Sorge, dass die persönliche und wissenschaftliche Integrität derjenigen Personen gewahrt oder wiederhergestellt wird, die unverschuldet in die Untersuchungen zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens involviert waren.

## § 22 Folgen von Verstößen

(1) Die FernUniversität in Hagen kann akademische Grade (z.B. Bachelorgrad, Mastergrad, Doktorgrad, Grad eines Dr. habil.), akademische Titel (z.B. Lecturer, Privatdozentin/Privatdozent, außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor) oder einen Lehrauftrag entziehen, wenn der akademische Grad oder der akademische Titel auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder in sonstiger Weise arglistig erlangt wurde. Die Einleitung weiterer Verfahren nach § 1 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Bei der Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichem Fehlverhalten informiert die Rektorin oder der Rektor die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung.

(2) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann durch die Rektorin oder den Rektor zu informieren, wenn die Einrichtungen oder Vereinigungen davon unmittelbar berührt sind oder die betroffene Wissenschaftlerin oder der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Vereinigung einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.

(3) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums oder in einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten, so ist die betroffene Autorin oder der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf aufzufordern. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, ist darauf hinzuwirken, dass ihre Veröffentlichung unterbleibt. Sofern sie bereits veröffentlicht wurden, ist – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – auf einen Widerruf hinzuwirken.



## § 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der FernUniversität in Hagen vom 06. Oktober 2021“ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 02. November 2022.

Hagen, den 14. November 2022

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert

### Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*